

Vereinbarung gemäß § 81 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) über die Zulassung von Beschäftigten in der allgemeinen Verwaltung zu den Verwaltungslehrgängen I und II des Landes (Vereinbarung-VerwLG)

Bek. d. MI v. 20.1.2014 – 11.41-03220/2.1 - (Nds. MBl. Nr. 5/2014 S. 124)

Bezug: RdErl. v. 10.10.2000 (Nds. MBl. S. 680)

Die LReg und die Gewerkschaften haben am 20.1.2014 die Vereinbarung gemäß § 81 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) über die Zulassung von Beschäftigten in der allgemeinen Verwaltung zu den Verwaltungslehrgängen I und II des Landes (Vereinbarung-VerwLG) abgeschlossen. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1.1.2014 in Kraft und wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

Anlage

Vereinbarung gemäß § 81 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) über die Zulassung von Beschäftigten in der allgemeinen Verwaltung zu den Verwaltungslehrgängen I und II des Landes (Vereinbarung-VerwLG)

Zwischen

der Niedersächsischen Landesregierung, vertreten durch das Ministerium für Inneres und Sport,

- einerseits -

und

dem Deutschen Gewerkschaftsbund - Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt –

und

dem Niedersächsischen Beamtenbund und Tarifunion

- andererseits -

wird gemäß § 81 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) i. d. F. vom 22.1.2007 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.6.2011 (Nds. GVBl. S. 210), die nachstehende Vereinbarung über die Zulassung von Beschäftigten in der allgemeinen Verwaltung zu den Verwaltungslehrgängen I und II des Landes geschlossen:

Erster Abschnitt Grundsätze und Ziele

§ 1 Förderung des beruflichen Aufstiegs

Die Verfahrensbeteiligten sind sich einig in dem Bestreben, den beruflichen Aufstieg von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Beschäftigte) des Landes Niedersachsen nach den Grundsätzen der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung (Artikel 33 Abs. 2 GG) und unter Berücksichtigung des § 5 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) zu fördern.

§ 2 Zugang zu den Lehrgängen

Geeigneten Beschäftigten ist im Rahmen der Personalentwicklung und Personalplanung Gelegenheit zur Teilnahme an den Lehrgängen und Prüfungen des Landes zu geben.

§ 3 Eignungsnachweis

Der Anspruch der Beschäftigten auf tarifgerechte Eingruppierung richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L). Es ist jedoch zulässig, die Übertragung von Aufgaben mit den Tätigkeitsmerkmalen für bestimmte Entgeltgruppen von einer Prüfung abhängig zu machen. Die Verfahrensbeteiligten sind sich einig, dass die Eignung für die Übertragung der in § 6 genannten höherwertigen Tätigkeiten regelmäßig durch Teilnahme an den vom Land vorgeschriebenen oder als gleichwertig anerkannten Berufsabschlüssen, Lehrgängen und Prüfungen nachzuweisen ist. Die Fortbildung in den Lehrgängen soll die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen

Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln und zugleich die berufliche Handlungsfähigkeit der oder des Beschäftigten erweitern.

§ 4 Fortbildungsprüfungen

Die Fortbildungsprüfungen werden auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes durchgeführt. Der Verwaltungslehrgang I schließt mit der Fortbildungsprüfung zur Verwaltungswirtin oder zum Verwaltungswirt (Verwaltungsprüfung I), der Verwaltungslehrgang II mit der Fortbildungsprüfung zur Verwaltungsfachwirtin oder zum Verwaltungsfachwirt (Verwaltungsprüfung II) ab.

§ 5 Zeitnahe Übertragung höherwertiger Tätigkeiten

Eine Übertragung höherwertiger Tätigkeiten soll zeitnah nach erfolgreichem Abschluss der Fortbildungsprüfung erfolgen. Die Ablegung einer Fortbildungsprüfung begründet jedoch keinen Anspruch auf Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

Zweiter Abschnitt Gemeinsame Regelungen

§ 6 Voraussetzungen für die Übertragung von höherwertigen Tätigkeiten

(1) Der erfolgreiche Abschluss der Verwaltungsprüfung I ist Voraussetzung für die Übertragung einer Tätigkeit nach den Merkmalen der Entgeltgruppen (EG)

1. EG 8 und EG 9 (Fallgruppe 3) des Teils I,
2. EG 8 des Teils II Abschn. 4,
3. EG 8 (Fallgruppen 1 bis 3, 5 bis 7) des Teils II Abschn. 14 und
4. EG 8 des Teils II Abschn. 16

der Anlage A zum TV-L.

(2) Der erfolgreiche Abschluss der Verwaltungsprüfung II ist Voraussetzung für die Übertragung von Tätigkeiten nach den Merkmalen der Entgeltgruppen

1. EG 9 (Fallgruppen 1 und 2) bis EG 12 des Teils I,
2. EG 9 und EG 10 des Teils II Abschn. 4,
3. EG 9 und EG 10 des Teils II Abschn. 14 und
4. EG 9 des Teils II Abschn. 16

der Anlage A zum TV-L.

§ 7 Verfahrensgrundsätze

(1) Die Zulassung von geeigneten Beschäftigten zu den Lehrgängen wird von der Beschäftigungsbehörde im Rahmen der Personalentwicklung und Personalplanung nach Maßgabe der Richtlinien der obersten Dienstbehörde veranlasst. Sie kann auch von der oder dem Beschäftigten bei der Beschäftigungsbehörde beantragt werden.

(2) Über die Zulassung zu den Lehrgängen entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle auf der Grundlage dieser Vereinbarung. Beschäftigte dürfen nur dann zu einem Lehrgang zugelassen werden, wenn die für die Personalplanung zuständige Behörde einen entsprechenden Personalbedarf anerkannt hat.

§ 8 Befreiung von der Fortbildungs- und Prüfungspflicht

(1) Von der Teilnahme an den Lehrgängen und den Fortbildungsprüfungen sind Beschäftigte befreit, die

1. befristet beschäftigt werden,
2. wegen besonderer Fachkenntnisse in einem Spezialgebiet beschäftigt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind,
3. eine berufliche Ausbildung oder Fortbildung absolviert und eine Prüfung abgelegt haben, die
 - a) nach Absatz 3 als gleichwertig anerkannt sind oder
 - b) nicht als gleichwertig anerkannt sind, die oder der Beschäftigte jedoch nach Absatz 4 aufgrund weiterer Qualifizierungen und der bisherigen beruflichen Tätigkeiten befreit ist,

4. eine in Absatz 5 genannte Laufbahnbefähigung erworben haben,
5. einen in Absatz 6 genannten Studiengang an einer Hochschule mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen haben,
6. das 50. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen nach Absatz 7 erfüllt sind oder
7. im Einzelfall wegen besonderer persönlicher Härte nach Absatz 8 freigestellt worden sind.

(2) Besondere Fachkenntnisse in einem Spezialgebiet nach Absatz 1 Nr. 2 sind Fachkenntnisse, die üblicherweise nicht in einem Ausbildungsgang im Landesdienst erworben werden können und durch die oder den Beschäftigten in anderen Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Studiengängen erworben worden sind; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(3) Gleichwertige berufliche Ausbildungen, Fortbildungen und Prüfungen nach Absatz 1 Nr. 3 Buchst. a sind

1. mit dem Verwaltungslehrgang I und der Verwaltungsprüfung I die Berufsausbildungen
 - a) zur oder zum Verwaltungsfachangestellten,
 - b) zur oder zum Fachangestellten für Bürokommunikation und
 - c) zur Kauffrau für Büromanagement oder zum Kaufmann für Büromanagement, wenn die Ausbildung bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber absolviert worden ist,und
2. mit dem Verwaltungslehrgang I und der Verwaltungsprüfung I sowie dem Verwaltungslehrgang II und der Verwaltungsprüfung II der entsprechende Lehrgang und die entsprechende Fortbildungsprüfung bei einem niedersächsischen Studieninstitut für kommunale Verwaltung und dem Berufsförderungswerk Bad Pyrmont.

Über die Gleichwertigkeit anderer beruflicher Abschlüsse entscheidet das Ministerium für Inneres und Sport (MI) oder die vom MI bestimmte Stelle.

(4) Wurden in einem dem Verwaltungslehrgang I oder II entsprechenden Lehrgang eines anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers überwiegende Inhalte des Verwaltungslehrgangs I oder II vermittelt, so kann das MI oder die vom MI bestimmte Stelle im Einzelfall eine Befreiung von der Fortbildungs- und Prüfungspflicht erteilen, wenn die oder der Beschäftigte die Defizite im Hinblick auf Umfang und Inhalt des Lehrgangs und der Prüfung durch weitere Qualifizierungen oder die bisherige berufliche Tätigkeit ausgeglichen hat.

(5) Von dem Verwaltungslehrgang I und der Verwaltungsprüfung I sind Beschäftigte befreit, die die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Allgemeine Dienste, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet, erworben haben. Von dem Verwaltungslehrgang II und der Verwaltungsprüfung II sind Beschäftigte befreit, die die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste, die nur den Zugang für das erste Einstiegsamt eröffnet, erworben haben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beschäftigte, die die Voraussetzungen für einen Laufbahnwechsel in die jeweilige Laufbahn der Fachrichtung Allgemeine Dienste erfüllen würden (§ 23 NBG, § 6 NLVO); die Entscheidung hierüber trifft das MI oder die vom MI bestimmte Stelle.

(6) Studiengänge nach Absatz 1 Nr. 5 sind solche mit überwiegend verwaltungswissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen, politikwissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen, gesundheitswirtschaftlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Inhalten oder andere vom MI als geeignet anerkannte Studiengänge.

(7) Die Beschäftigten sind von der Fortbildungs- und Prüfungspflicht nach Absatz 1 Nr. 6 nur befreit, wenn die Voraussetzungen für eine Zulassung zum Lehrgang nach § 9 Nrn. 1 und 2 oder § 10 vorliegen. Sie sind nicht befreit, wenn

1. ihnen wegen mangelnder persönlicher oder fachlicher Eignung keine Gelegenheit zur Teilnahme an einer Fortbildungsprüfung gegeben worden ist,
2. ihnen die Teilnahme an einer Fortbildungsprüfung angeboten oder ermöglicht worden ist, sie aber davon aus von ihnen zu vertretenden Gründen keinen Gebrauch gemacht haben, oder
3. sie die vorgeschriebene Fortbildungsprüfung nicht bestanden haben.

Ist eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter, die oder der das 50. Lebensjahr vollendet hat, aufgrund eines Ausschlussgrundes nach Satz 2 Nr. 1 oder 2 nicht von der Fortbildungs- und Prüfungspflicht befreit und wird diese Beschäftigte oder dieser Beschäftigte zum Lehrgang zugelassen, so kann von der Ablegung der Fortbildungsprüfung abgesehen werden, wenn zu erwarten ist, dass die oder der Beschäftigte nach den im Lehrgang gezeigten Leistungen höherwertige Tätigkeiten der in § 6 Abs. 1 oder 2 genannten Entgeltgruppen wahrnehmen kann; die Entscheidung trifft die Dienststelle, die über die Zulassung zu dem Lehrgang entschieden hat.

(8) Liegt ein besonderer persönlicher Härtefall vor, so kann das Studieninstitut des Landes Niedersachsen auf Antrag der Dienststelle, die über die Zulassung zu dem Lehrgang entscheidet, im Einzelfall Beschäftigte von der Fortbildungs- und Prüfungspflicht befreien. Aus dienstlichen Gründen oder bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 7 Satz 2 darf keine Befreiung erteilt werden.

Dritter Abschnitt Verwaltungslehrgang I

§ 9 Zulassung

- (1) Zum Verwaltungslehrgang I können Beschäftigte zugelassen werden, die
1. nach ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen geeignet erscheinen, eine Tätigkeit nach den Merkmalen der in § 6 Abs. 1 genannten Entgeltgruppen wahrzunehmen,
 2. sich bis zum Beginn des Lehrgangs mindestens vier Jahre auf einem oder mehreren Arbeitsplätzen, die auch vertretungsweise wahrgenommen werden können, in Tätigkeiten, die mindestens der Entgeltgruppe 4 des Teils I oder des Teils II Abschn. 4, 14 oder 16 der Anlage A zum TV-L zuzuordnen sind, bewährt haben und
 3. erfolgreich an einem Auswahlverfahren (Eignungstest) teilgenommen haben.
- (2) Beschäftigte mit Tätigkeiten nach Teil 3 der Anlage A zum TV-L (körperlich/handwerklich geprägte Tätigkeiten) können abweichend von Absatz 1 Nr. 2 nach mindestens vierjähriger Tätigkeit im Landesdienst zugelassen werden, wenn sie
1. mindestens zwei Jahre mit mindestens 25 Prozent ihrer Tätigkeit Tätigkeiten i. S. des Absatzes 1 Nr. 2 ausgeübt haben und
 2. einen Vorbereitungskurs für den Verwaltungslehrgang I erfolgreich abgeschlossen haben.
- (3) Das MI oder die von MI bestimmte Stelle kann auf Vorschlag der obersten Dienstbehörde eine Ausnahme von der Dauer der Wartezeit nach Absatz 1 Nr. 2 oder Absatz 2 zulassen, wenn ein erhebliches dienstliches Interesse an der Zulassung der oder des Beschäftigten zum Lehrgang besteht und die oder der Beschäftigte über für den Lehrgang förderliche berufliche Fähigkeiten oder Erfahrungen verfügt.

Vierter Abschnitt Verwaltungslehrgang II

§ 10 Zulassung

- Zum Verwaltungslehrgang II können Beschäftigte zugelassen werden, die
1. nach ihren Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen geeignet erscheinen, eine Tätigkeit nach den Merkmalen der in § 6 Abs. 2 genannten Entgeltgruppen wahrzunehmen,
 2. die Verwaltungsprüfung I abgelegt oder nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 von der Teilnahme am Verwaltungslehrgang I und der Verwaltungsprüfung I befreit sind und
 3. sich bis zum Beginn des Lehrgangs mindestens drei Jahre auf einem oder mehreren Arbeitsplätzen, die auch vertretungsweise wahrgenommen werden können, in Tätigkeiten nach den Merkmalen der Entgeltgruppen
 - a) EG 8 und EG 9 (Fallgruppe 3) des Teils I,
 - b) EG 8 des Teils II Abschn. 4,
 - c) EG 8 (Fallgruppen 1 bis 3, 5 bis 7) des Teils II Abschn. 14 oder
 - d) EG 8 des Teils II Abschn. 16der Anlage 1 zum TV-L bewährt haben.

§ 11 Verkürzung der Wartezeit

Für Beschäftigte, die die Verwaltungsprüfung I oder die Prüfung in einer nach § 8 Abs. 3 gleichwertigen Ausbildung oder Fortbildung mit der Note „gut“ abgelegt haben, verkürzt sich die Wartezeit auf zwei Jahre und wenn die Prüfung mit der Note „sehr gut“ abgelegt wurde, auf ein Jahr.

Fünfter Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 12 Übergangsvorschriften

- (1) Die Prüfungen, die auf der Grundlage des Gem. RdErl. des MI, der StK und der übrigen Ministerien vom 11.4.1986 (Nds. MBl. S. 414) und des RdErl. des MI vom 14.4.1986 (Nds. MBl. S. 416), zuletzt geändert durch RdErl. vom 5.10.1994 (Nds. MBl. S. 1396), sowie auf der Grundlage der Vereinbarung über die Zulassung von Angestellten zu den

Aufstiegsfortbildungslehrgängen der Fachrichtung allgemeine Verwaltung des Landes (Angestelltenlehrgänge I und II) vom 31.8.2000 (RdErl. des MI vom 10.10.2000, Nds. MBl. S. 680) abgelegt wurden, werden weiterhin als Prüfungen i. S. des § 3 anerkannt. Beschäftigte, die Prüfungen nach altem Recht abgelegt haben, dürfen nicht benachteiligt werden.

(2) Beschäftigte, die vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung zum Angestelltenlehrgang I zugelassen worden sind, gelten als nach § 9 zugelassen.

(3) Auf Beschäftigte, die am 31.12.2013

1. Beschäftigte des Landes Niedersachsen sind und
2. die Voraussetzungen für eine Verkürzung der Wartezeit nach Nummer 3.2 Satz 1 der Vereinbarung über die Zulassung von Angestellten zu den Aufstiegsfortbildungslehrgängen der Fachrichtung allgemeine Verwaltung des Landes (Angestelltenlehrgänge I und II) vom 31.8.2000 erfüllen,

ist Nummer 3.2 Satz 1 der Vereinbarung über die Zulassung von Angestellten zu den Aufstiegsfortbildungslehrgängen der Fachrichtung allgemeine Verwaltung des Landes (Angestelltenlehrgänge I und II) vom 31.8.2000 weiter anzuwenden.

(4) Beschäftigte, die am 31.12.2013

1. Beschäftigte des Landes Niedersachsen sind und
2. mit Tätigkeiten nach den Merkmalen der Entgeltgruppe 6 des Teils I der Anlage A zum TV-L die Voraussetzungen für eine Zulassung zum Angestelltenlehrgang II nach Nummer 4.1 Abs. 1 der Vereinbarung über die Zulassung von Angestellten zu den Aufstiegsfortbildungslehrgängen der Fachrichtung allgemeine Verwaltung des Landes (Angestelltenlehrgänge I und II) vom 31.8.2000 erfüllen,

müssen die Voraussetzungen nach § 10 Nr. 3 nicht erfüllen, wenn sie bis zum 31.12.2018 zum Verwaltungslehrgang II zugelassen werden.

§ 13 Kündigungsfrist

Diese Vereinbarung kann bis zum 31. Juli mit Wirkung zum 1. August des darauffolgenden Jahres gekündigt werden. Das Aufhebungsrecht der Landesregierung nach § 81 Abs. 4 NPersVG bleibt hiervon unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1.1.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung über die Zulassung von Angestellten zu den Aufstiegsfortbildungslehrgängen der Fachrichtung allgemeine Verwaltung des Landes (Angestelltenlehrgänge I und II) vom 31.8.2000 (RdErl. des MI vom 10.10.2000, Nds. MBl. S. 680) außer Kraft.